

Statuten der Neubrücker Freiwilligen Feuerwehr.



Braunschweig
Druck von Albert Limbach
1911.

Die Freiwillige Feuerwehr zu Neubrück,
gegründet am 16. November 1900, hat folgende
Statuten festgesetzt und angenommen:

A. Zweck und Bildung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 1.

Die Lösung der Feuerwehr ist:

Gott zur Ehr,

Dem Nächsten zur Wehr!

Deshalb kann kein Mitglied der Feuerwehr Entschädigung und Belohnung für geleistete Dienste beanspruchen, sondern jede Hilfeleistung geschieht auf Grund der Lösung unentgeltlich, in rein menschenfreundlicher Absicht. Es steht jedoch der Gemeinde frei, für diese eine Anerkennung, respektive Belohnung, zu geben oder nicht.

§ 2.

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann jeder unbescholtene, körperlich gesunde, männliche Einwohner der genannten Ortschaft vom achtzehnten Lebensjahr an werden.

Die Meldung zum Eintritte geschieht beim Zugführer, und hat dieser der Feuerwehr Mitteilung davon zu machen. Wird binnen acht Tagen kein Einspruch erhoben, so gilt der Gemeldete als aufgenommen.

§ 3.

Durch Unterschrift verpflichtet sich jedes Mitglied, mindestens zwei Jahre bei der Feuerwehr zu dienen; das Austreten unter zwei Jahren hat eine Geldbuße von 2 Mark zur Folge, welche der Kasse zufließen. Wer nach der zweijährigen Dienstzeit ausscheiden will, hat dieses ein Vierteljahr vorher dem Zugführer anzuzeigen, bleibt aber bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist noch zum Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Anrechte an die Kasse und sonstigem Eigentum der Feuerwehr, bleibt aber verpflichtet, die ihm gelieferten Uniforms- und Ausrüstungsgegenstände in fehlerfreiem und reinlichem Zustande zurückzuliefern. Fehlende oder verdorbene Sachen hat derselbe nach Abschätzung zu ersetzen.

B. Wahl der Chargierten.

§ 4.

Sämtliche Beamten, respektive Chargierten, werden regelmäßig im Dezember auf die Dauer von zwei Jahren von der gesamten Mannschaft gewählt und zwar durch Mehrzahl der Stimmen, bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl sowohl wie Ablehnung der Wahl auf eine gleiche Dauer, wieemand bis dahin die betreffende Charge bekleidet hat, ist zulässig.

§ 5.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Beratungen der Generalversammlungen teilzunehmen, zu den Chargierten zu wählen und gewählt zu werden.

C. Einteilung der Mitglieder.

§ 6.

An der Spitze der Feuerwehr steht der Hauptmann. Seine Wahl bedarf der Bestätigung Herzoglicher Kreisdirektion Braunschweig. In Brandfällen ist er dem Kreisbranddirektor unterstellt. Ihm ist ein Stellvertreter beigegeben, welcher zugleich die Funktionen eines Adjutanten hat. Danach folgt der erste Spritzenmeister, dem ebenfalls ein Stellvertreter, der zweite Spritzenmeister, beigegeben ist. Das Steigerkorps hat als Kommandeur den Obersteiger, welchem ebenfalls ein Stellvertreter zur Seite steht. Die übrige Mannschaft, außer den Steigern, steht unter zwei Zugführern, und haben sämtliche in diesem Paragraphen genannten Personen nebst ihren Vertretern, mit Ausnahme des Hauptmanns, Zugführer errang. Aus den oben genannten acht Chargierten besteht der Vorstand der Feuerwehr, der jedoch die Pflicht hat, im nötigen Falle selbst Hand ans Werk zu legen.

D. Pflichten der Chargierten, resp. aller Mitglieder.

§ 7.

- a) Der Hauptmann muß ein umsichtiger und entschlossener Mann sein, er muß mit den in Betracht kommenden Verhältnissen gründlich vertraut sein; er muß die Steiger vollkommen einüben können, auch muß er gut zu kommandieren verstehen, so daß nach seinem Kommando das Exerzieren pünktlich ausgeführt werden kann.

Er hat jährlich mindestens sechs Übungen mit der Feuerwehr abzuhalten. Er beruft die Generalversammlung und den Vorstand, leitet die Verhandlungen. Er verfügt die statutenmäßigen Strafen wegen verspäteten Erscheinens oder unentschuldigten Fehlens bei Bränden oder Übungen oder sonst kommandierten Dienstleistungen.

Er unterzeichnet namens der freiwilligen Feuerwehr und weist etwaige Rechnungen zur Zahlung auf die Kasse an. Er hat ferner ein stets vollständig zu erhaltendes Verzeichnis der Mitglieder und über die ihm von der Gemeinde überwiesenen und unter die Mannschaft verteilten Uniformierungs- und Ausrüstungsgegenstände zu führen, ist für deren Instandhaltung und deren Vorhandensein verantwortlich und hat etwa nötige Ergänzungen bei der Gemeinde zu beantragen.

- b) Der Adjutant hat zunächst auf der Brandstelle die Befehle an die einzelnen Züge zu übermitteln, bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten behilflich zu sein und bei Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen das Protokoll zu führen, und tritt in Abwesenheit des Hauptmanns in dessen Funktionen, ist auch zugleich Rechnungs-führer und Kassierer des Corps.

Er vereinnahmt und verausgabt die Gelder der Freiwilligen Feuerwehr auf schriftliche Anweisung des Hauptmanns und legt in der regelmäßigen Generalversammlung im Dezember jeden Jahres Rechnung ab (vergl. § 17.).

- c) Die Zugführer erhalten ihre Befehle vom Hauptmann, entweder direkt oder von diesem durch den Adjutanten, in Abwesenheit des ersten von dem Vertreter, und haben dieselben Sorge zu tragen, daß jeder Befehl schnell und richtig ausgeführt wird.
- d) Die Spritzenmeister müssen mit der Konstruktion der Spritze vollständig vertraut sein, sie müssen dieselbe in möglichst kurzer Zeit auseinandernehmen und wieder zusammenstellen können. Die Leistungsfähigkeit derselben bei Anwendung der verschiedenen Schlauchlängen muß ihnen genau bekannt sein. Ihnen liegt die Reinigung der Spritzen ob, auch haben sie vor allem ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sich die Spritzen und alle deren Zubehörteile, namentlich auch die Schläuche, stets in

ordentlichem und reinlichem Zustande befinden. Sie erhalten hierfür eine entsprechende Gratifikation aus der Kasse. Sie nehmen an allen Steigerübungen teil. Der erste Spritzenmeister hat die Spritze in allen ihren Teilen und speziell die Saugschläuche zu überwachen. Der zweite beaufsichtigt die Druckschläuche. Fehlt der Hauptmann, der Adjutant, der Obersteiger, die Spritzenmeister oder die Zugführer, so rücken die Folgenden eine Stelle auf, und bestimmt in diesem Falle für die erforderlichen Funktionen geeignete Ersatzmänner aus der Zahl der Spritzenbedienungsmannschaft der anwesende Höchstchargierte.

Die Steiger haben diejenigen Leistungen auszuführen, zu denen persönlicher Mut und körperliche Gewandtheit in hohem Grade erforderlich sind. Kommen Menschenleben in Gefahr, so sollen sie ohne Zögern das eigene Leben in die Schanze schlagen, um Rettung zu bringen. Stoffe, die durch Explosion Unheil anrichten können, haben sie tunlichst aus dem Bereiche des Feuers zu entfernen. Das Feuer selbst sollen sie aus nächster Nähe mit dem Wasserstrahle angreifen und stets die richtigen Mundstücke für die verschiedenen Zwecke wählen. Sie müssen, sind die Treppen in Brand geraten, auf leichten Leitern die Außenteile der Häuser ersteigen und in dunkler Nacht platte Dächer erklimmen.

f) Die Mannschaft zur Bedienung der Spritze muß aus kräftigen Leuten bestehen, welche sich durch gleichmäßige Kraftaufwendung, durch Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit der Bewegungen die Arbeit gegenseitig erleichtern.

Aus dieser Mannschaft müssen sich durch Teilnahme an den betreffenden Übungen Steiger, Spritzenmeister und Führer bilden.

§ 8.

In allen Fällen, sei es bei stattfindendem Brande oder bei Übungen, hat ein jedes Mitglied sich der gelieferten Gegenstände zu bedienen, hat dieselben bei Kontrolle vorzuzeigen und muß für gute Erhaltung derselben Sorge tragen. Sollten bei Übungen oder Tätigkeit im Dienste die gelieferten Sachen Schaden leiden, so sind diese aus der Vereinskasse wieder zu ersetzen. Selbstverständlich dürfen die gelieferten Effekten nur bei oben angeführten Diensten gebraucht werden.

Es wird derjenige, welcher die gelieferten Effekten außer bei oben besagten Diensten benutzt, in eine Geldstrafe von 1 Mark genommen. Wer Effekten schuldhaft verliert oder entwertet, hat den Wert durch Einzahlung des vom Vorstande festzustellenden Betrages zu erstatten.

§ 9.

Bei angezeigtem Feuer, sei es durch Sturm läutend oder durch Signale in oder außerhalb des Ortes, hat

sich jedes Mitglied zum Spritzenhause oder falls die Mannschaft bzw. der Mannschaftswagen schon weg sind, auf dem Wege, den die Spritze eingeschlagen, bzw. auf dem kürzesten Wege, zur Brandstätte zu begeben, liegt diese jedoch seiner Wohnung bedeutend näher, so hat er sich direkt zu dieser zu begeben. Verspätung oder Ausbleiben wird mit einer Geldstrafe von 1 Mark, welche der Betreffende binnen vierzehn Tagen in die Vereinskasse zu zahlen hat, geahndet. Nur derjenige ist hiervon befreit, welcher durch Krankheit oder Abwesenheit vom Orte über eine Stunde Entfernung oder sonstigen außergewöhnlichen Fällen behindert ist. Doch gilt in der Regel nur derjenige als entschuldigt, der seine Behinderung vorher dem Zugführer angezeigt hat.

Auf Anordnung des Hauptmannes können die Mannschaften abgelöst oder nach Hause beordert werden. Im Dienste hat sich jedes Mitglied militärischer Pünktlichkeit, Disziplin, Ruhe und Rüchternheit zu befleißigen.

§ 10.

Die Anführer sowie sämtliche Mannschaften sind verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Behörde nachzukommen.

§ 11.

Die Feuerwehrmannschaft hat den Anordnungen der Anführer pünktlich nachzukommen und wird der

Ungehorsam gegen dieselben mit 1 Mark Strafe belegt, welche in die Kasse des Vereins binnen vierzehn Tagen nach dem Übertretungsfalle zu zahlen ist.

Große Vergehen haben Ausscheidung zur Folge, und wenn das Gesetz außerdem Strafe droht, ist dieselbe hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Widersprechen der Mannschaft gegen die Vorgesetzten, sei es bei der Übung oder im Dienste ist keineswegs gestattet und können Zu widerhandelnde in eine Strafe von 25 Pfennig bis 1 Mark genommen werden. Die Höhe der Strafe setzt der Vorstand fest. Hat jemand über getroffene Anordnungen oder sonst Beschwerde zu führen, so kann er diese erst nach der Übung resp. nach ausgeführtem Dienste beim Kommando vorbringen.

§ 12.

Der Adjutant hat eine Nachweisung über die Bestrafung der Mitglieder zu führen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Der Hauptmann beruft alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember eine ordentliche Generalversammlung, auch muß er auf Antrag von einem Drittel der Mannschaft eine außerordentliche anberaumen.

§ 14.

Auf Anordnung des Hauptmannes finden regel-

mäßige Übungen statt (vergl. § 7), die kein Mitglied ohne Ausnahme versäumen darf.

Wer zu den Übungen ohne Entschuldigung garnicht erscheint, wird in eine Strafe von 1 Mark, wer zehn Minuten zu spät erscheint, in eine Strafe von 20 Pfennig genommen.

§ 15.

Jedes Mitglied zahlt monatlich einen Beitrag von 20 Pfennig in die Vereinskasse; sämtliche Zuflüsse aus der Gemeindekasse, Strafgelder, freiwillige Beiträge oder sonstige dem Verein geschenkten Gelder, sowie etwaige Prämien fließen in die Kasse. Aus derselben werden alle diejenigen Ausgaben bestritten, welche die Generalversammlung im Einzelfalle oder ein für allemal beschließt.

§ 16.

Der Rechnungsführer hat die vorkommenden Strafgelder einzuziehen und bei etwaiger Weigerung dem Kommandeur davon Anzeige zu machen.

§ 17.

Der Hauptmann und zwei dazu erwählte Mitglieder der Feuerwehr haben bei Abnahme der Rechnung dieselbe zu prüfen, und nachdem sämtlichen Mitgliedern Einsicht gestattet, auch der Kassenbestand als richtig befunden ist, dem Rechnungsführer hierüber schriftlich Decharge zu erteilen.

§ 18.

Die Statuten hat sich ein jeder fest einzuprägen und nach dem Wahlspruch:

„Einer für alle,
Alle für einen!“

stets zu handeln.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt
Braunschweig, den 25. Mai 1911.

Herzogliche Kreis-Direktion.

Pini.